

Extract aus dem in der landschaftlichen Versammlung zu Sternberg auf dem Rathhause am 25. November 1865 abgehaltenen Protocolle in Gegenwart ...

Güstrow: Druck der Ebertschen Buchdruckerei, [1865]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1041999771>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Endlich will man die in dem Berichte
ad 4. ausgesprochene Ansicht, daß es sich empfehlen dürfte, die städtischen Mehl-
händler von der fixirten Mahlsteuer freizusprechen, nicht adoptiren. Herren von
Bordestädten haben demgemäß, nach den im Berichte enthaltenen Vorschlägen
und den heute dieserhalb gefaßten Beschlüssen, zu verfahren.

Noch wurde

beschlossen:

daß der gedachte Bericht mit dessen Anlage und den heute darauf gefaßten
Beschlüssen, auf Kosten der resp. Necessarien-Cassen, gedruckt und jedem Ma-
gistrate in 2 bis 4 Exemplaren zugefertigt werden möge.

Hienächst überreichte Herr Hofrath Floerke aus Grabow den diesem Protocolle
sub Lit. B.

angebogenen Vortrag, welcher verlesen und darauf
beschlossen

ward:

Man anerkennt, daß dieser Gegenstand zur Feststellung im Wege der Gesetz-
gebung sich eigene, und haben Herren von Bordestädten hierauf bei den ad
Nr. 33., 34., 38. bis 40. des oberwähnten erachtlichen Bericht's Rücksicht zu
nehmen.

— — — — —
— — — — —

Verlesen, genehmigt und geschlossen.

Wulffleff. Born. G. Kauwerk.

In fidem:

Carl Heint. Bauer, Adv.
Notar publ. jur. & immatr.

Erachtlicher Bericht

des Bürgermeisters Wilbrandt zu Teterow,
des Bürgermeisters Schlaaff zu Crivitz und
des Hofraths Bürgermeisters Berlin zu Friedland,

betreffend

die aus einer Anzahl von Städten
einberichteten Gravamina und Desideria
in Steuersachen.

Auftragsmäßig erstatten die gehorsamst Unterzeichneten, unter Zurückreichung der ihnen mitgetheilten Acten in III Vol., im Nachfolgenden ihren erachtlichen Bericht über die von einer Anzahl von Magistraten einberichteten Gravamina, Differenzpunkte und Desideria in Steuersachen

Wir werden zunächst diese Streit- und Beschwerdepunkte einzeln einer näheren Prüfung unterziehen und sodann unsere erachtliche Aeußerung über das von der verehrlichen Landschaft etwa zu beschließende Verfahren folgen lassen.

A. In Betreff der landesvergleichsmäßigen ordentlichen Steuer.

Grav. 1. Großherzogliche Steuerdirection läßt neuerdings von den Pferdebesitzern, welche die Pferde nicht ausschließlich zum Ackerbau benutzen, den höchsten Steuersatz von 12 β pro Pferd wahrnehmen und beitreiben. Plau [37] Neustadt [44].

Da der L. G. G. E. B. nur unterscheidet:

„Einer, der Ackerbau treibet“, und „Einer, der keinen Ackerbau treibet,“

so ist die jetzige, gegen eine 100jährige Praxis angehende Neuerung überall nicht gerechtfertigt.

ad 1. Die angezogene Wortfassung im §. 47. des L. G. G. E. B. ist so klar und unzweideutig, daß die jetzige Deutung Seitens der Großherzoglichen Steuerdirection ganz unbegreiflich erscheint. Es ist uns daher von besonderem Interesse

gewesen, durch die Güte des Herrn Bürgermeisters Krafemann Kenntniß von der Erwidernng der gedachten Direction zu erlangen. Wir haben aber auch hier nur, anstatt wirklicher Gründe, lediglich eine Reihe von petitiones principii zu finden vermocht. Wir können nicht erkennen, nach welchen logischen oder rechtlichen Grundsätzen Einer, der neben seinem Ackerbau ein anderes, sei es Haupt- oder Nebengeschäft, hat, unter denjenigen verstanden und begriffen sein sollte, „die keinen Ackerbau treiben.“ Die Steuerdirection meint, es hieße dem ganzen Sinn und Geiste des Steuer-Edicts Gewalt anthun, wollte man behaupten, das Gesetz habe unter einem Ackerbautreibenden jeden verstehen wollen, der vielleicht einen halben Scheffel Korn ausäe u. Umgekehrt heißt es, dem klaren Wortsinne des Gesetzes vielmehr Gewalt anthun, wenn man behauptet: keinen Ackerbau treiben bedeute: nicht ausschließlich Ackerbau treiben. — Unserer Ansicht nach stehen der klaren Wortfassung aber auch innere Gründe zur Seite, namentlich der Umstand, daß derjenige Ackerbautreibende, der noch ein sonstiges Geschäft hat, regelmäßig auch von solchem Geschäfte Steuern muß, und mithin um so weniger abzusehen ist, weshalb er dafür, daß er seine Pferde nicht ausschließlich zum Ackerbau benutz, durch einen höheren Steuersatz bestraft werden soll, während der Gedanke näher läge, daß ein Solcher, da er einen geringeren Nutzen von seinen Pferden hat, auch eine geringere Pferdesteuer zahlen müßte. — Wir bemerken noch, daß der Beschwerde eines ackerbautreibenden Thierarztes zu Roebel auf letztem Landtage bereits die nachgesuchte ständische Vertretung zu Theil geworden ist, daß solche Vertretung aber bisher die Folge gehabt hat, daß die gleiche Willkürlichkeit in Wahrnehmung einer höheren Pferdesteuer auch auf die übrigen Schwerinschen Städte ausgedehnt ist, wogegen in den Strelitzschen Städten ein gleicher Anspruch unseres Wissens noch nicht erhoben ist.

B. In Betreff einiger genereller Punkte der Vereinbarung vom 1^{ten} April 1863 über Veränderungen im Steuer- u. Zollwesen.

Grav. 2. Die Großherzogliche Steuer- und Zolldirection beansprucht von den Magistraten für deren Schreiben die Form des Rubricums, hat auch bereits für den Fall des Entgegenhandelns Retradition angedroht und resp. ausgeführt, und hat auf eine dieserhalb an das Schwerinsche Gesamt-Ministerium gerichtete Beschwerde das Großherzogliche Finanzministerium entschieden, daß der betreffende Magistrat sich fernerhin der Briefform zu enthalten habe.
Goldberg [40]. Teterow [58].

ad 2. Wenn hohes Finanzministerium zwar im vorliegenden Recursfalle die Großherzogliche Steuerdirection, ohne Angabe von Gründen, für berechtigt erklärt

hat, für die an sie gerichteten Schreiben der Magistrate die Form des Rubrums in Anspruch zu nehmen, so dürfte sich doch die Landschaft diesem Anverlangen um so weniger fügen können, als es sich hier nicht um ein bloßes Formale handelt. Denn die Steuerdirection hat dadurch, daß sie mehreren Magistraten die Retradition ihrer Schreiben angedroht und solche auch ausgeführt hat, bereits bewiesen, daß sie sich eine Disciplinargewalt über die Magistrate vindicirt und beginnt, sich in den Besiß solcher Gewalt zu setzen. Gesetz und Herkommen sind nicht für die Prätenſion des Rubri. Ersteres nicht, weil die Constitution vom 13. Februar 1792 überall nur von den Serenissimo zunächst nachgeordneten Collegien, nicht aber von landesherrlichen Mittel- und Unterbehörden redet; das Herkommen nicht, weil die Rubricirung ein Verhältniß zu den übrigen Mittelbehörden, als der Generalpost-, Lotterie, Telegraphen-Direction, dem Criminal-Collegium, ja selbst den Districtsbehörden und der Steuerdirection zu Kostoek weder verlangt, noch hergebracht ist. Insbesondere haben wir uns durch Einsicht der betreffenden Landesacten die Ueberzeugung verschafft, daß hinsichtlich der Steuerdirection zu Kostoek von keiner Seite jemals eine derartige Prätenſion zur Sprache gebracht ist. Unseres Erachtens kann die Landschaft sich bei diesem Anverlangen und dem unmittelbaren Zwangsverfahren der Großherzogl. Steuerdirection nicht beruhigen, um nicht thatsächlich in ein Verhältniß der Unterordnung zu derselben einzutreten, welches allseitig nicht, am wenigsten von der Landschaft selbst beabsichtigt ist, als sie sich zur Beförderung der Steuerreform herbeiließ, die lästigen und undankbaren Geschäfte der Colligirungs- und Enquotirungsbehörden hinsichtlich der Handelsklassen-, wie der Mahl- und Schlachtsteuer zu übernehmen. Vielmehr muß die Landschaft die Zurücknahme des vorliegenden Recursbescheides, sowie eines in gleicher Richtung an die Städte des Strelitzschen Landesantheils erlassenen Rescripts der hohen Strelitzschen Regierung erwirken, falls nicht etwa auch die Großherzogl. Steuerdirection angewiesen werden sollte, auch ihrerseits sich gegen die Magistrate der Form des Rubrums zu bedienen. Wir setzen hiebei als selbstverständlich voraus, daß es den h. Regierungen nicht zustehen kann, in der vollständig auf der Vereinbarung von 1863 beruhenden Steuerfassung derartige Bestimmungen einseitig zu erlassen, welche überdies der Natur der Sache in einem Lande mit ständischer Verfassung widersprechen und wodurch eine an sich unmotivirte Ungleichheit rücksichtlich der Schweriner und Kostoeker Steuerdirection eingeführt wird.

Grav. 3. Es ist von dem löblichen Magistrat zu Grabow in Frage gestellt, ob nach der den Magistraten gesetzlich zugewiesenen Stellung die Steuer- und Zoll-Direction zur Erlassung von Circular-Berordnungen, wie die, welche sub 12. und 21. Septbr. erfolgt sind, befugt sei.

Grabow [59].

ad 3. Wenn es in Frage gestellt ist, ob nach der den Magistraten gesetzlich zugewiesenen Stellung die Großherzogl. Steuerdirection zur Erlassung von Circular-Berordnungen, wie die, welche sub 12. und 21. Septbr. erfolgten, befugt sei, so erscheint es uns allerdings bedenklich, diese Frage zu verneinen. Denn da der Großherzoglichen Steuerdirection „die obere Leitung der betreffenden Steuer- und Zollerhebungen“, und „die Verwaltung dieser Steuern und Zölle“ vereinbarungsmäßig zugewiesen ist,

Vereinbarung zc. vom 18., 23., 30. April, No. III. 1.

so dürfte hieraus zwar überall keine Befugniß zu für die Magistrate verbindlichen selbstständiger Circular-Berordnungen, dagegen aber die Befugniß, die von den hohen Regierungen ihr zugegangenen generellen Weisungen und Erläuterungen, den Ortsobrigkeiten per Circulare zur Kenntniß zu bringen, nicht zu bestreiten und in dieser Hinsicht nur zu begehren sein, daß den Magistraten solche Rescripte in wörtlich beglaubten Abschriften mitgetheilt würden, um allen mißverständlichen Auffassungen sicher vorzubeugen, die Authenticität zu garantiren, und eigene Zusätze oder Abänderungen der Großherzoglichen Steuerdirection auszuschließen.

Grav. 4. Der löbliche Magistrat zu Tessin bringt in Anregung, daß nach einer an andere Magistrate vom hohen Ministerium erlassenen Bescheidung jedem Einwohner gestattet sein solle, sich durch den Müllerswagen eines auswärtigen Müllers Mehl kommen zu lassen, und dies gegen die Bestimmung der „Vereinbarung“ zu verstoßen schein, wornach das Fahren der s. g. Pungenwagen in den Städten nur mit besonderer Erlaubniß der Magistrate stattfinden dürfe.

Tessin [41].

ad 4. Nach unserer Ansicht ist die an einzelne Magistrate bereits ergangene Recursentscheidung des hohen Schwerinschen Ministeriums, dahin, daß jeder Einwohner sich durch den Müllerswagen eines auswärtigen Müllers Mehl kommen lassen dürfe, allerdings mit der Bestimmung nicht wohl zu vereinigen, daß das Fahren der Pungenwagen nur mit Erlaubniß der Magistrate stattfinden könne; und wird mithin letztere Bestimmung alsdann praktisch völlig bedeutungslos. Indessen dürfte auch nicht zu verkennen sein, daß die Sätze in der „Vereinbarung“ Nr. XI. A. 1. und 4. nicht zweifelsfrei gefaßt sind. Abgesehen aber davon, daß es fraglich wäre, ob die Landschaft im Wege Rechts gegen die Interpretation des h. Ministeriums durchdringen würde, dürften sich weitere Schritte in dieser Richtung aus der allgemeinen Rücksicht auf die hiedurch herbeigeführte vollständige Verkehrsfreiheit, wie auch im Interesse, wenigstens der Einwohnerschaften in der Mehrzahl der Städte, nicht empfehlen. Dagegen glauben wir, daß, da durch diese Interpretation die städtischen Mehlhändler der beinahe schrankenlosen Concurrnz der unbesteuerten länd-

lichen Müller ausgesetzt sind, Erstere gerechter Weise die Entfreierung von der fixirten Mahlsteuer zu beanspruchen haben, wie ja die gleiche Rücksicht zu der Entfreierung der städtischen Brenner von dieser Steuer geführt hat.

Grav. 5. Vom löblichen Magistrat zu Roebel ist beschwerend angezeigt, daß hohes Ministerium des Innern in einem Recursbescheide auf Beschwerde des Müllers Mahncke zu Ludorf decidirt hat, daß das bloße Passiren der Stadt mit einem Müllervagen — ohne vorliegenden Pungenwagenverkehr — nicht unter die Bestimmung, wornach das Pungenwagenfahren in den Städten nur mit besonderer magistratischer Erlaubniß stattfinden dürfe, falle.

Roebel [53.] [54.]

ad 5. müssen die gehorsamst Unterzeichneten bekennen, daß sie sich der Ansicht des löblichen Magistrats zu Roebel, daß, indem das Fahren der Pungenwagen in den Städten von der Erlaubniß der Magistrate abhängig gemacht sei, hiedurch auch das bloße Passiren der Stadt mit einem Müllervagen ohne Pungenwagenverkehr ergriffen werde, nicht haben anschließen können, vielmehr glauben, daß durch diese Bestimmung die Landstraßen-Freiheit auch bezüglich der städtischen Straßen nicht habe beschränkt werden sollen.

C. In Betreff der fixirten Mahl- und Schlachtsteuer.

Grav. 6. Vom hohen Schwerinschen Ministerium ist einseitig mehreren Magistraten ein bestimmtes Quotenverhältniß vorgeschrieben, welches hinsichtlich der Erlegnisse der bei dieser Steuer besonders heranzuziehenden Gewerbtreibenden, und hinsichtlich der s. g. Hausstands-Steuer der Gesamteinwohnerschaften zur Norm hat genommen werden müssen.

In Teterow, Briel, Schwaan, Malchin ist namentlich vom Ministerium verlangt, daß $\frac{3}{4}$ der ganzen Steuer durch die besonders interessirten Gewerbtreibenden: Bäcker, Mehlhändler, Schlachter und Brauer aufgebracht werden müssen; und nur dem Magistrat zu Schwaan ist es durch Gegenvorstellung gelungen, eine Herabsetzung dieses Quotensatzes auf $\frac{1}{2}$ zu erwirken.

Teterow [36], Briel [52], Schwaan [43], Malchin [46],
Gröpelin [48].

ad 6. In dieser einseitig vom h. Schwerinschen Ministerium den Städten auferlegten Beschränkung liegt eine Verletzung der verfassungsmäßigen Autonomie der Städte, und zugleich, da es sich um principielle Grundlagen handelt, eine mißbräuchliche Ausdehnung der legislatorischen Befugnisse der Landesregierung, welche ihr am

wenigsten in einem Gebiete zusteht, der der jüngst vereinbarten Steuerverfassung angehört. Wenn vielleicht hohes Ministerium diese durch Nichts begründete Forderung eines niemals zur ständischen oder landschaftlichen Erörterung gelangten Quotenverhältnisses bezüglich der Gesamteinwohnerschaften und der Gewerbetreibenden auf den Passus im §. 4. des bezüglichen Gesetzes zu stützen sucht — worüber aber überall Nichts bekannt gegeben ist —:

„auf Grund der unter Genehmigung des Ministeriums des Innern für jede Stadt darüber zu erlassenden Regulative, in welchen auch ein Maximalsatz für die Gewerbesteuer festzustellen ist“ — — —

so würde dies völlig verhandlungswidrig sein. Denn der Satz: „in welchen — —“ findet sich in den voraufgegangenen Gesetzentwürfen überall nicht, sondern verdankt seine Hinzufügung erst der Anregung, welche in dem landschaftlichen Committentberichte d. d. Malchin, 2. Decbr. 1862 gegeben ist, verhis:

„Tedoeh ist als Maximum des Erlebnisses von einem derartigen Geschäfte die Summe von 400 \mathcal{R} pro anno nur mit Genehmigung der Landesregierung zu überschreiten, während übrigens die verschiedenen Abstufungen den Orts-Regulativen zu überlassen sind“; — [14.] act. betr. Verhandlungen über Ablösung der Schlacht- und Mahlsteuer;

indem man nämlich landschaftlicher Seits besorgte, daß in einzelnen Fällen einem oder dem anderen Gewerbetreibenden zu hohe Beiträge durch die Enquotirungscommissionen aufgebürdet werden könnten.

Diesemnach kann auch jener im Gesetze eingeschaltete Satz nicht mehr und nicht weniger bedeuten, als daß gewisse Maximalsätze für die höchstbesteuerten einzelnen Gewerbetreibenden in den Regulativen selbst aufgestellt werden sollten; nicht aber, daß die Regierung gewisse Quotenverhältnisse den Städten für diese, vorwiegend das locale Interesse ergreifenden Repartitionen aufdringen dürfe. Wir glauben, daß gegen diesen Zwang und Eingriff, dessen uns unbekannt gebliebene Motive sich sogar unserer Beurtheilung entziehen, so früh und so nachdrücklich, wie möglich, die geeigneten Schritte einzuschlagen sein werden, bevor diese Verfassungswidrigkeit durch eine mehrjährige Praxis befestigt wird.

Grav. 7. Mehrere Städte haben beschwerend angezeigt, daß die Bestimmung im Gesetze, wonach verheirathete Militairs und Gensdarmen von den Local-Regulativen betr. die Mahl- und Schlachtsteuer nicht ergriffen werden, Seitens der Militairbehörden, der Steuer- und Zoll-Direction und des hohen Finanz-Ministeriums auch auf großbeurlaubte Soldaten — im Widerspruch mit § 47. des Recrutirungsgesetzes von 1856 — ausgedehnt werde

Teterow [36], Malchin [46], Schwerin [49], Grabow [59].

Dem Vernehmen nach ist diese ungesetzliche Anforderung sogar in einzelnen Fällen auch bei großbeurlaubten Bäckermeistern, Schlachtermeistern u. zur Anwendung gekommen. In allen solchen Fällen wird verlangt, daß die betreffende Einwohnerschaft resp. das betreffende Gewerbe, den Ausfall übertragen muß! — Einzelne Magistrate haben wegen dieser widerrechtlichen Ausdehnung bereits den Grundsatz angenommen, bis auf Weiteres keine Großbeurlaubte mehr zu Bürgern oder Einwohnern aufzunehmen.

Teterow [36].

ad 7. Unseres Erachtens bedarf diese Beschwerde keiner näheren Begründung, da hier eine Rechtsverletzung vorliegt, die wir nur als Vergewaltigung gegen die Gesetze, namentlich gegen §. 47. des Recrutirungsgesetzes vom 25. Juli 1856, wonach den Großbeurlaubten wörtlich „der Betrieb jedes bürgerlichen Gewerbes gegen Erlegung der gesetzlichen Abgaben gestattet ist,“ — bezeichnen können, und die nur dadurch erklärlich erscheint, daß der Landesherr über die gesetzliche Uebertragung auch solcher Ausfälle durch die Einwohnerschaften u. in Unkenntniß ist. Gehört nun auch diese Beschwerde zu den dringlichsten und die nachdrücklichste Verfolgung erheischenden, so dürfte es daneben schon jetzt allen Magistraten anzuempfehlen sein: daß grundsätzlich keine Großbeurlaubte zu Bürgern oder Einwohnern aufgenommen werden sollten, so lange solche von der Mittragung der bürgerlichen Lasten entfreiet sein wollen und sollen.

Grav. 8. Hohes Ministerium hat in einem Recursfalle entschieden, daß jeder Kaufmann berechtigt sei, — ohne weitere Concession — mit Mühlenfabricaten Handel zu treiben; so daß also eine ordnungsmäßige Heranziehung solcher willkürlichen Mehlhändler zur Mahlsteuer nicht möglich bleibt, sofern die Behörden nicht einmal Kenntniß von solchem Handel erhalten.

Tessin [41].

Anderweitig ist bekannt, daß die gleiche Ansicht vom hohen Ministerium neuerdings in Bezug auf die Bäcker, denen allerdings durch die neuen Amtsrollen die Befugniß des Mehlhandels eingeräumt ist, ausgesprochen ist.

ad 8. Die mitgetheilte Recurs-Entscheidung widerspricht dem vor etwa 10 Jahren von der Landschaft erwirkten Rescript an die Vorderstädte, wornach fortan die Ergreifung jedes unzüftigen Geschäfts, ohne magistratische Concession, nicht jedem Bürger als solchem freistehen sollte; und sie widerspricht nicht minder der Natur und Bedeutung aller obrigkeitlicher, mit Rücksicht auf Art und Gegen-

stand des Handels zc. bewilligten Receptionen, indem es offenbar nicht die Absicht ist, daß Einer, der als Materialist oder Manufacturist aufgenommen wird, auf solche Reception hin einen Mehlhandel betreiben soll. Außer diesen allgemeineren Rücksichten kommt noch die speciellere in Betracht, daß im Interesse ordnungsmäßiger Berücksichtigung bei der Mahlsteuer die rechtzeitige Concessions-Erwirkung, resp. (bei den Bäckern) Anzeige durchaus unerlässlich ist. Wir sind daher der Ansicht, daß die Landschaft sowohl aus nahe liegenden Zweckmäßigkeitsgründen, als um ihren früheren, viele Jahre hindurch festgehaltenen und mit Erfolg durchgeführten Grund-sätzen treu zu bleiben, auch diese Beschwerde sich aneignen dürfte.

Grav. 9. Vom löblichen Magistrat zu Malchin ist in Anregung gebracht, daß gesetzlich bei Einreichung des Hebungregisters an hohes Finanzministerium, auch die Berechnung der Steuerzuschläge als Anhang hinzugefügt werden soll; was, besonders bei den Personalsteuern, nahezu unausführbar erscheine; und seien deshalb daselbst bisher die Steuerzuschläge nur im Ganzen berechnet und zugleich mit der Steuer repartirt. Der Antrag geht dahin: es auszusprechen, daß ein solches Verfahren wenigstens statthaft sei.

Malchin [46], pag. 8. 9.

ad 9. Wenn freilich es im § 9. des Gesetzes heißt, daß in dem Hebungregister die Berechnung der im §. 8. gedachten Steuer-Zuschläge als Anhang aufzunehmen sei, so kann dies unseres gehorsamsten Dafürhaltens, ungeachtet dieser nicht glücklich gewählten Fassung, doch nicht füglich anders verstanden werden, als wie es der löbliche Magistrat zu Malchin proponirt, nämlich dahin, daß die Steuerzuschläge nur im Ganzen berechnet und zugleich mit der Steuer zu repartiren seien; und dürfte vor Weiterem eine nähere Mittheilung zu erwarten sein, ob und wie vom hohen Finanz-Ministerium ein Anderes verlangt ist.

Grav. 10. Vom löblichen Magistrat zu Schwerin ist der Vollständigkeit halber darauf Bezug genommen, daß das Verlangen des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums, daß die Stadt sich die Garnison im Domanialdorfe Dstorf anrechnen lasse, bereits zu einer Vertretung der Stände geführt habe.

Schwerin [49]. I. 1.

ad 10. Dieses Gravamen ist hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt, da dasselbe bereits ständische Vertretung erlangt hat, und demnach auch anderweitig speciell weiter zu verfolgen sein wird.

Grav. 11. In Schwerin ist vom Großherzoglichen Ministerium des Innern verfügt, daß die Hofdamen Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Mutter zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht pflichtig seien, weil dieselben zum Haushalt Ihrer Königlichen Hoheit gehörten. Im Gesetze vom 15 Mai 1863 sei hiefür eine Begründung nicht zu finden.

Schwerin [49]. I. 2.

ad 11. Es scheint, als wenn hohes Ministerium des Innern die Bestimmung im §. 9. des Zollgesetzes, wonach die Landesherren, und die Mitglieder der Großherzogl. Familien für ihre Person unbeschränkte Zollfreiheit haben, ohne Weiteres auch hinsichtlich der Mahl- und Schlachtsteuer zur analogen Anwendung gebracht hat, und wenngleich hier die Verschiedenheit eintritt, daß bei letzterer Steuer der Ausfall immer von den Gesamteinwohnerschaften zu übertragen ist, so dürfte sich solche Ausdehnung, da eben die Großherzoglichen Familien stets steuerfrei gewesen, an sich nicht wohl beanstanden lassen. Dahingegen kann es dem h. Ministerium nicht zustehen, über die Ausdehnung solcher Exemption auf Personen des Großherzogl. Hofstaats, wie hier in Frage gekommen, einseitig Bestimmung zu treffen. Vor weiterer Beschlußnahme würde jedoch nähere Mittheilung zu desideriren sein, ob die Hofdamen Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Mutter ihren eigenen Haushalt haben, oder, wie nach der angeführten Aeußerung im Ministerialrescript anzunehmen sein mögte, lediglich zum Haushalt Ihrer Königl. Hoheit gehören; ferner, ob diese Personen früher mahlsteuerpflichtig gewesen sind, und wie es mit der übrigen Hofdienerschaft gehalten ist und jetzt gehalten wird.

Grav. 12. In Dömitz ist die Zahl der steuerpflichtigen Köpfe auf 2355 berechnet und vom Großherzogl. Finanz-Ministerium genehmigt, in dieser Zahl aber auch der Bestand der 130 Irren enthalten, welche in dortiger Pflege-Anstalt detinirt wurden, so wie des 9 Köpfe starken Wärterpersonals. Für diese 139 Köpfe ist der Kopfsteuer-Betrag der Inspection abgefordert, sodann aber vom Curatorium der Anstalt Recurs erhoben, und hiernächst vom Großherzogl. Ministerium des Innern entschieden, daß die Entscheidung des Magistrats, soweit darin eine Steuerpflicht der Irrenpflege-Anstalt für die Geisteskranken angenommen, wieder aufgehoben werde. Der Magistrat findet sich hiedurch beschwert.

Dömitz [51]

ad 12. Wenn der löbliche Magistrat zu Dömitz sich dahin ausspricht, daß entweder die 130 Geisteskranken als steuerpflichtig heranzuziehen und die Steuer für

solche von der Inspection zu erlegen, oder aber die Zahl der Irren in der Berechnung der Seelenzahl nicht zu berücksichtigen sein werde, so ist zunächst die letztere Alternative nach der klaren Bestimmung des Gesetzes vorweg auszuschließen, wonach auch domaniale schon mahlsteuerpflichtig gewesene Gebietstheile bei den Städten mit zu berücksichtigen sind; wie denn auch vom Curatorium der Anstalt die Steuerpflicht der Wärter nicht bestritten erscheint. Dagegen ist an sich die Steuerpflichtigkeit der in Rede stehenden Irren gar nicht zu bestreiten; und dürfte auch dies in dem beigebrachten Ministerialrescript implicite Anerkennung gefunden haben, insofern darin betont ist, daß eine Steuerpflicht der Pflege-Anstalt für die Geisteskranken nicht anzuerkennen sei, und insofern die Magistrats-Entscheidung wieder aufgehoben werde. Andererseits erkennt der löbliche Magistrat seinerseits es an, daß diejenigen Irren, welchen wegen Armuth die Personalabgaben erlassen seien, auch von der Mahlsteuer freizulassen seien; diesen dürften aber auch alle Diejenigen hinzuzuzählen seien, die als Beneficiaten der Armencassen oder ihrer Heimathsbehörden erscheinen; was praktisch um so mehr sich geltend machen würde, als nach Behauptung des Curatorii diese Irren fast durchgängig arme Personen sein sollen. Unserer Ansicht nach steht nun allerdings die Pflege-Anstalt, wenn sie schon die Verwalterin eines landesherrlichen wohlthätigen Instituts ist, dem Magistrate gegenüber im Verhältniß eines Hausvaters, und ist hinsichtlich der Steuer für die Irren folgerichtig in Anspruch zu nehmen, insoweit sie nicht anführen, event. bescheinigen kann, daß und welche derselben zu den, wie vorhin bemerkt, wegen Armuth oder als Beneficiaten Freizulassenden gehören; und kann es dagegen dem löblichen Magistrate nicht angezogen werden, die betreffenden Curatoren, event. Heimathsbehörden, die ihm ohnehin fremd und unbekannt, wegen der Steuer in Anspruch zu nehmen resp. zu requiriren. Es hat dieser Gegenstand ein specielleres Interesse für die Stadt dadurch, daß die gesetzliche Mitzählung der Irren dieselbe demnächst in die höhere Stufe (über 2500 Seelen) bringen kann. Da jedoch eine Gegenvorstellung Seitens des löblichen Magistrats in der ebenbezeichneten Richtung noch nicht versucht, und einige Aussicht zu sein scheint, daß die Steuerpflichtigkeit der nicht ganz unvermögenden Irren beim hohen Ministerium noch Anerkennung finden, und eine behufige Anweisung der Pflege-Anstalt zu erreichen sein werde, so dürfte dem löblichen Magistrate vor Weiterem solche Gegenvorstellung anheim zu geben und dessen weitere event. Mittheilung zu erwarten sein.

II. In Betreff der Handelsclassensteuer.

Grav. 13. Es sind mehrfach Schlächter, die daneben einen Viehhandel betrieben, zum vollen Saße, anstatt zum Viertelsaße, durch die Steuerdirection (resp. Großh. Finanz-Ministerium) zur Steuer herangezogen worden. Crivitz [35], Lübz [39], Schwaan [43], Güstrow [47].

Desgleichen Ackerleute und Lohnfuhrleute, welche daneben etwas Holzhandel resp. Productengeschäft betrieben;
Malchin [46].

Ferner ein Seifensieder, der daneben einen Materialwaarenhandel führte.

Malchin [46].

Alles im Widerstreit mit der klaren Gesetzbestimmung

ad 13. Diese Beschwerden sind nunmehr durch die inzwischen der Großherzogl. Steuerdirection zugegangene Weisung beider h. Regierungen als erledigt anzunehmen.

Grav. 14. Vom löblichen Magistrat zu Parchim ist hervorgehoben, daß die gesetzlich gewordene Berücksichtigung der Productenhändler bei der Handelsclassensteuer völlig unmotivirt sei und der Remedur bedürfe; es seien diese Handelsleute, deren Betrieb durch das obrigkeitliche Attest, daß sie außer Stande seien, sich in anderer Weise zu ernähren, bedingt sei, den personis miserabilibus entweder zuzurechnen oder denselben sehr nahe kommend. Sie seien dem Handelsstande zur Last gelegt, ohne daß deren Betrieb bei derjenigen Steuer, deren Uebertragung durch die Handelsclassensteuer vereinbart sei, irgend wie in Betracht gekommen wäre; auch seien selbige größtentheils nur als Handlanger im Dienste von Kaufleuten anzusehen.

Parchim [40].

Auch die löblichen Magistrate zu Malchin und Güstrow heben beschwerend hervor, daß nach dem Gesetze jeder unbedeutendste Trödler und Höker die Gesamtsteuer der Stadt in demselben Grade erhöhe, wie das größte Handelsgeschäft.

Malchin [46], pag. 2. Güstrow [47], pag. 2.

ad 14. Von den genannten Magistraten sind hier bestimmte Anträge nicht gestellt und würde dieser Punkt, da die gesetzliche Bestimmung klar vorliegt, nicht als gravamen, sondern als desiderium, wegen einer Abänderung, sich darstellen. Wir vermögen nun, den dieserhalb mitgetheilten Gründen nur in gewisser Beschränkung beizupflichten. Es dürfte an sich ein Mißverhältniß darin nicht zu finden sein, daß auch die kleinsten Händler, Trödler oder Höker ebensowohl mitgezählt worden, wie die größten Kaufleute und Fabrikanten, eben weil es sich hier nur um Durchschnittssätze handelt. Auch möchte es mindestens zu bezweifeln sein, daß der Betrieb der kleineren Productenhändler bei der ursprünglichen Handelssteuer überall nicht berücksichtigt sein sollte, noch mehr, daß dieser Betrieb auf Nichtberücksichtigung ein

Recht gehabt hätte. Dahingegen erkennen wir hier insofern ein offenkundiges Mißverhältniß an, als der Minimalfaß eines Umsatzes von über 100 \mathfrak{R} , als Voraussetzung der Heranziehung zur Steuer unglücklich gegriffen, ja unverständlich erscheint. Denn auch bei einem Umsatze von 200 oder 300 \mathfrak{R} kann der Productenhändler von seinem Handel nicht existiren; folglich hat er entweder daneben ein anderes Geschäft, z. B. als Handwerker oder Tagelöhner, und muß dann unter den Contribuenten zum Viertelfaß zur Anrechnung kommen, oder er muß daneben, sei es aus öffentlichen, sei es aus Privatmitteln, Unterstützungen genießen, in welchen Fällen wohl eine Freilassung hinsichtlich dieser Steuer auf Verwendung des Magistrats von der Großherzoggl. Steuerdirection zu erwarten sein dürfte. — So sehr nun auch eine Abänderung dieses Minimalfaßes begründet erscheinen würde, so erlauben wir uns doch, zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß sich nur geringe Aussicht darbieten dürfte, die Gesetzgebung hiefür zu gewinnen, da einerseits die Großherzogliche Steuerdirection die Besorgniß entgegensehen würde, daß eine Erweiterung der Entfreierung leicht zu weiterer mißbräuchlicher Ausdehnung führen könnte, andererseits erinnere die Ritterschaft gegen Alles gestimmt ist, was als Begünstigung des hausirenden Productenhandels aufgefaßt werden kann.

Grav. 15. Der löbliche Magistrat zu Lübz hatte, da sich die Zahlung der Volkszahl durch die Ortsobrigkeiten auf „sämmliche in ihrer Stadt oder ihrem Flecken c. p. wohnhaften Personen“ zu beschränken hatte, bei Feststellung der dortigen Einwohnerzahl in Bezug auf diese Steuer alle auf nicht städtischem Gebiete, sondern, wenn auch im Anschlusse an die Stadt, auf Amtsgebiet wohnenden Personen ausgeschlossen. Großherzogliche Steuerdirection hat hierüber sich dahin ausgesprochen: sie könne es ohne Weiteres als richtig nicht anerkennen, daß ic. — — jedoch habe die Entscheidung dieser Frage für die Periode 1867 keine praktische Bedeutung, und könne daher deren nähere Erörterung für spätere Zeit vorbehalten bleiben. Es ist die desfallige Erörterung und resp. Einigung im Kreise der Landschaft als wünschenswerth bezeichnet, da die Frage auch für andere Städte von Interesse sein werde.

Lübz [39].

ad 15. Wir können dem löblichen Magistrat zu Lübz nur darin beipflichten, daß bei Feststellung der Einwohnerzahl jeder Stadt in Bezug auf die Handelsclassensteuer alle auf nicht städtischem Gebiete, sondern, wenn auch im Anschlusse an die Stadt, auf Amtsgebiet wohnenden Personen auszuschließen sind. Wir erlauben uns, hiebei zu erwähnen, daß die gleiche Frage in Rehna zu einem Recursbescheide des hohen Ministeriums geführt hat, worin, unter einstweiligem Vorbehalt der

Principfrage, in concreto entschieden ist, daß zwei in der Stadt selbst belegene domaniale Häuser mit zu berücksichtigen, dagegen die eigentliche s. g. Amtsfreiheit auszuschließen sei, und wornach die Stadt Rehna für diesmal in der niedrigeren Stufe der bezüglichen Scala verblieben ist. — Da bei allen vorausgegangenen Verhandlungen die Einwohnerzahl der Städte nach dem Staatskalender, mithin excl. der domanialen Anwohner, zu Grunde gelegt sein wird, so erscheint es zweifellos, daß hievon auch jetzt ohne eine abändernde Vereinbarung zwischen Regierungen und Ständen nicht abgegangen werden kann, um so weniger, als in dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer die Berücksichtigung der domanialen Anwohner ausdrücklich stipulirt ist, bei der Handelsclassensteuer also ein *argumentum a contrario* zur Anwendung kommt, zumal insofern eine Handelssteuer von solchen domanialen Gebietstheilen früher nie erhoben worden ist. Da nun hinsichtlich beider Städte Lübz und Rehna — von welcher letzteren etwa die bezüglichen Acten zu erbitten sein dürften — bereits so viel vorliegt, daß die Ausschließung der sämmtlichen domanialen Anwohner von der städtischen Seelenzahl sowohl von der Großherzogl. Steuerdirection, als auch vom hohen Schwerinschen Ministerium nicht anerkannt ist, so dürfte es sich empfehlen, wenn die Landschaft nicht abwartete, bis eine oder die andere Stadt durch Anwendung des gegentheiligen Grundsatzes verletzt würde, sondern vielmehr schon jetzt geeignete Vorstellungen an die hohen Regierungen richtete.

Grav. 16. Vom löblichen Magistrat zu Malchin ist darauf hingewiesen: daß im Allgemeinen die Normirung des Steuerquantums jedes Orts nach der Zahl der Handelsgeschäfte nicht glücklich gewählt zu sein scheine, da solche Zahl keinen richtigen Maßstab für den Handelsverkehr des Orts abgebe; und daß insbesondere hieraus nicht nur die (schon sub 14. erwähnte) gleichmäßige Heranziehung auch der geringsten Händler zum vollen Satz hervorgehe, sondern auch die Heranziehung einer Anzahl von Geschäften, welche zur Handelssteuer nicht verpflichtet waren, z. B. Expeditions-, Wechsel-, Fabrik- und Leihgeschäfte, Makler und Handelsagenten, wo theilweise die Begriffe schwankend, das Steuer-Interesse aber dem der einzelnen Commüne direct entgegen-
gesetzt sei.

Malchin [46].

Der löbliche Magistrat zu Güstrow bezeichnet als gravirend, daß manche Gewerbtreibende als Kaufleute zum vollen Ansatz gebracht werden sollen, wenn auch ihr Gewerbe seiner Beschaffenheit und seinem Umfange nach sich von dem gewöhnlichen bürgerlichen Gewerbe nicht unterscheide, ja noch mehr beschränkt sei.

Güstrow [47], pag. 2.

ad 16. Unseres gehorsamsten Dafürhaltens dürfte hier die Landschaft um so weniger in der Lage sein, an die allgemeinen Betrachtungen über die erst so eben vereinbarten Grundlagen des Handelsclassensteuergesetzes praktische Beschlüsse knüpfen zu können, als dahin gehende bestimmtere Vorschläge nicht gemacht sind, und für die Geltendmachung principieller Abänderungen keinerlei Aussicht vorhanden sein würde.

Grav. 17. Speciell ist von Malchin und Güstrow als beschwerend geltend gemacht, daß die betreffenden Privat-Unternehmer von Gasanstalten als Fabrikanten zu dieser Steuer gleichfalls herangezogen worden.
Malchin [46] Güstrow [47]

ad 17. Hinsichtlich der Privat-Unternehmer von Gasanstalten dürften sich weitere Schritte, wegen deren Ausschließung von der Handelsclassensteuer, nicht empfehlen, nachdem bereits auf letztem Landtage die von einem Unternehmer nachgesuchte ständische Vertretung abgelehnt worden ist, und es sachlich genommen mindestens zweifelhaft erscheint, ob nicht auch ein Engros-Betrieb, wie der einer Gasanstalt, ungeachtet seiner sonstigen Verschiedenheit von der Fabrication transportabler Waaren, unter den Begriff von Fabrikanlagen gerechnet werden kann — welcher Begriff so schwer definirbar erscheint, daß es den Vorzug verdienen mögte, ihn undefinirt zu lassen, wie auch im Gesetze geschehen, um nicht größere Schwierigkeiten hervorzurufen, als zu beseitigen.

Grav. 18. Nach den Berichten der löblichen Magistrate zu Malchin und zu Schwerin ist von denselben die bezügliche Gesetzbestimmung über die Enquotirung dahin verstanden und angewandt, daß unter den Handeltreibenden sub a.—c. des § 1., deren Durchschnittsatz unter sich und andererseits unter den übrigen Gewerbtreibenden der kleinere Durchschnittsatz unter sich zu repartiren sei; wogegen hohes Ministerium eine Verfügung im entgegengesetzten Sinne erlassen hat.

Malchin [46] Schwerin [49].

Von ersterem Magistrate ist wegen aufgekommener desfalliger Zweifel und der abweichenden Praxis in anderen Orten eine gesetzliche Regelung dieses Punktes als wünschenswerth bezeichnet. Vom letzteren Magistrate wird angeführt, daß er der Ansicht gewesen sei, daß die auf jede der 4 Classen zu repartirende Steuer von dieser, eventualiter daß die von den drei ersten Classen von diesen zusammen, und die von der vierten von dieser unter sich aufzubringen sei.

ad 18. Ueber die hier angeregte Frage haben von Anfang an unter den Magistraten verschiedene Auffassungen bestanden Die gehorsamst Unterzeichneten

erkennen an, daß für die von den löblichen Magisträten zu Malchin und Schwerin vertretene Interpretation der Wortlaut des §. 5. mehr zu sprechen scheint, glauben aber, daß auch die gegentheilige Interpretation sich schon nach dem Wortlaut des §. 6. a., b. vertheidigen läßt, und daß überwiegende sachliche Gründe, aus dem Geist des Gesetzes entnommen, der letzteren Auffassung zur Seite stehen, indem nur diese mit gerechter Abwägung gesammter Handelsbetriebe zu vereinbaren ist, und die Gesetzgebung bei dem Aufbringungsmodus lediglich insoweit interessirt war und ist, als daraus das Ganze der Steuersumme des Orts resultirt. — Am wenigsten würde es offenbar gerechtfertigt erscheinen, wenn, wie dies vom löblichen Magistrat zu Schwerin angedeutet ist, anstatt einer, eventualiter zwei Steuerverbindungen, vier dergleichen (nach den Classen §. 1. a., b., c., d. des Gesetzes) geschaffen werden, und jede dieser Abtheilungen gesondert ihr Steuerquantum unter sich repartiren sollte; aber eben wegen der Unhaltbarkeit dieser Consequenz dürfte es um so mehr bei Einer Steuerverbindung zu belassen sein. Wofern die verehrliche Landschaft mit dieser, auch von hoher Strelitzscher Regierung getheilten Auffassung einverstanden sein sollte, dürfte anstatt einer Gesetzes-Novelle es genügen, wenn die Ortsobrigkeiten zur Beförderung gleichmäßiger Praxis durch Circular-Rescript von solcher Interpretation der hohen Regierung in Kenntniß gesetzt, und ein solches, um einer sonst zu erwartenden einseitigen Declaration zuvorzukommen, Seitens der Landschaft beantragt würde.

Grav. 19. Vom löblichen Magistrat zu Dömitz ist als gravirlich berichtet, daß die Großherzogliche Steuerdirection gegen Erlegung einer Kleinen Fixsteuer Erlaubnißscheine zum Ankauf von Eiern und Federvieh an Landleute ausstelle; diese Concessionirten aber ihre Befugniß dahin mißbräuchlich ausdehnten, daß sie auch alle übrigen Producte aufkauften und sich theilweise hiezu auch Leute hielten. Derartige Concessionen seien namentlich an den Büdner Stahlke in Wendisch-Wehningen und den Büdner Brockmüller (Hasselmeyer) in Göhren ertheilt.

Dömitz [51].

ad 19. Es erscheint uns bedenklich, hinsichtlich der Erlaubnißscheine an Landbewohner zum Ankauf von Eiern und Federvieh eine Beschwerde zu erheben, da solcher Handel zu der bürgerlichen Nahrung im engeren Sinne ebensowenig, wie sonstiger Viehhandel zu rechnen sein dürfte, auch unseres Wissens der Handel mit Vieh und Viehproducten schon seit unvordenklicher Zeit sowohl inländischen Landleuten, als Ausländern gestattet gewesen, und Seitens der Städte nicht zur Beschwerde gezogen ist.

Grav. 20. Vom löblichen Magistrate zu Grabow ist beschwerend hervorgehoben, daß die in dem Circular-Erlaß der Großherzogl. Steuerdirection vom 21. Septbr. d. J. aufgestellten Entscheidungsnormen authentische Interpretationen, ohne vorgängige ständische Concurrnz, enthielten; namentlich solches zutreffe rücksichtlich der Vorschrift sub Bemerkung 2. ad II. der Anlage zur Circularverordnung vom 12. Septbr. d. J., indem das Gesetz nicht vorschreibe, daß die im Etatjahre zukommenden Contribuenten für dieses Jahr den vollen Normalatz zu zahlen hätten.
Grabow [59]. 1. 2. 3.

ad 20. Ist es gleich nicht zu verkennen, daß die im Circular-Erlaß der Großherzogl. Steuerdirection vom 21. Septbr. d. J. aufgestellten Entscheidungsnormen, authentische Interpretationen, ohne vorgängige ständische Concurrnz, enthalten, so dürfte doch nicht gerade die auf diesem Wege eingeführte Bestimmung, daß die im Etatjahre zukommenden Contribuenten für dieses Jahr den vollen Normalatz zu zahlen hätten, zur Veranlassung eines gravamen zu nehmen sein. Eben diese Bestimmung ist bei der vorjährigen Revision und Visitation als zweckmäßig anerkannt, und solches demnächst weder von der Commitee, noch dem Plenum des Landtages beanstandet worden. Auch dürfte darin in der That nicht sowohl eine Abänderung, als vielmehr nur eine speciellere Ausführung des Gesetzes zu erkennen sein, da die Steuercaffe zweifellos auf den vollen Mittelsatz Seitens des hinzukommenden Contribuenten Anspruch hat, und es, dies vorausgesetzt, nur im Interesse der Städte und der betreffenden Steuerverbindungen liegen kann, daß nicht in jedem derartigen Falle eine verhältnismäßige Abänderung gesammter Steuer-Ergebnisse vorgenommen, und dadurch, namentlich in den größeren Städten, eine fast beständige Beunruhigung und Verwirrung veranlaßt werde.

Grav. 21. Im Circular-Erlaß der Großherzoglichen Steuerdirection an die Colligirungsbehörden vom 21. Septbr. d. J. ist zwar in befriedigender Weise anerkannt, daß zu der im § 1. d. des Gesetzes genannten Classe von Contribuenten alle solche handeltreibende Handwerker und und Gewerksleute, also z. B. auch handeltreibende Tagelöhner in den Städten und Flecken zu zählen seien, welche schon anderweitig die ordentliche Erwerbsteuer von ihrem Handwerk oder Gewerbe erlegen. Dagegen hat dieser Circular-Erlaß wieder neue, augenscheinlich gravirliche Bestimmungen gebracht, welche ganz ohne ständische Zustimmung erlassen sind, und solche vertragsmäßig erforderliche Zustimmung niemals erlangen können, nämlich sub 3:

a. daß zum vollen Mittelsatz der Handelsclassensteuer in Anrechnung gebracht werden sollen Gewerksleute, welche der ordentlichen Erwerbs-

steuer nicht unterliegen, wenn sie neben ihrem eigentlichen Gewerbe ein handelsclassensteuerpflichtiges Geschäft treiben, namentlich in diesem Falle also Musiklehrer, Puzmacherinnen, Thierärzte u. in den Städten und Ludwigslust, weil sie keiner Classe der im §. 47. des Landesvergleichs als steuerpflichtig genannte Personen angehören.

b. desgleichen Handwerker und Gewerbsleute, welche außer ihrem Gewerbe keinen Handel mit angekauften Gegenständen, wohl aber ein sonst der handelsclassensteuer unterworfenen Geschäft treiben, als Commission und Expedition u. Während die letztere Bestimmung, da sie im Gesetze als an sich schon enthalten anzuerkennen sein wird, nicht zu beanstanden, event. nur formell als authentische Interpretation der ständischen Zustimmung bedürftig sein mögte, so dürften auf Zurücknahme der Bestimmung sub a. unverweilt geeignete Anträge zu stellen sein.

cf. Grabow [59].

ad 21. Unterzeichnete haben geglaubt, dieses Gravamen hier mitaufnehmen und berücksichtigen zu sollen, wiewgleich darüber von einzelnen Städten noch keine Beschwerden vorliegen. Dasselbe ist zwar bei jüngster Revision und Visitation bereits mit dem gebührenden Nachdruck zur Sprache gebracht, wie die verehrliche Landschaft aus dem bezüglichen Protocolle Anl. IX. entnehmen wird. Dennoch war hier die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand hinzulenken, damit mindestens die verehrliche Landschaft Veranlassung nehmen möge, bei der Verhandlung über den Visitationsbericht im Pleno auf einen geeigneten Beschluß hinzuwirken. Der Fehler liegt hier in dem Trugschlusse, welchen die Großherzogliche Steuerdirection sich gebildet, und, mit augenblicklichem Erfolg, den hohen Regierungen suppeditirt hat:

Alle, welche eine ordentliche Erwerbsteuer — im Gegensatz der Handelssteuer — zu zahlen haben, sind Gewerbtreibende im weiteren Sinne — im Gegensatz zu den Handeltreibenden; ergo sind Alle, welche keine ordentliche Erwerbsteuer geben, keine Gewerbtreibende, also sind sie als Handeltreibende zu behandeln, d. h. zum vollen handelsclassensteuer-Satz heranzuziehen.

Diesem entgegenzusetzen ist vielmehr: Gewerbtreibende, auch wenn sie zufällig keine ordentliche, sondern etwa bloß außerordentliche Erwerbsteuer zahlen, hören dadurch noch nicht auf, Gewerbtreibende zu sein; da nun das Gesetz nicht disponirt, daß bloß solche Gewerbtreibende, welche, und wenn sie ordentliche Erwerbsteuer zahlen, zum Viertelsatz in Anrechnung kommen sollen, so muß diese Bestimmung auch für Jene gelten.

Es dürfte zu erwarten sein, daß diese einfachen Sätze, wenn sie nur am Landtagstische geltend gemacht werden, und vielleicht auch hievon abgesehen, schon in

Folge ihrer Hervorhebung bei der jüngsten Visitation, bei den hohen Regierungen unschwer Eingang und Anerkennung finden werden; daher in dieser Beziehung deren Resolution vorerst abzuwarten, event. alsdann weiterer Beschluß Seitens der Landschaft zu fassen sein dürfte, wenn wider Verhoffen die Ritterschaft sich jenen Trugschluß der Großherzogl. Steuerdirection gleichfalls aneignen sollte.

Grav. 22. Vom löblichen Magistrat zu Strelitz ist ein Communicat der Großherzogl. Steuerdirection mitgetheilt, wonach dem Zollamt zu Strelitz aufgegeben ist, „den etwaigen Zu- und Abgang handelsclassensteuerpflichtiger Personen während des Statjahres 1892 genau zu controliren und darüber bis 15. Juni l. J. zu berichten“, und demselben die gleiche Verpflichtung rücksichtlich aller späteren Statjahre aufgelegt ist, ohne daß es deshalb jemals besonderer Vorschrift bedürfen sollte.

Strelitz [61].

Der Magistrat hat angefragt, ob eine derartige Beaufsichtigung der magistratischen Steuererhebung durch die Zollämter zulässig?

ad 22. Die Anfrage des löblichen Magistrats dürfte doch wohl zu bejahen sein. Denn es ist das Zollamt eben angewiesen, nicht, wie hier supponirt wird, die magisträtliche Steuererhebung, sondern den etwaigen Zu- und Abgang handelsclassensteuerpflichtiger zu controliren, und darüber — nicht etwa mit dem Magistrat zu verhandeln oder von diesem auch nur Auskunft zu begehren — sondern an die Großherzogl. Steuerdirection zu berichten. Dies aber geschieht ebenmäßig in allen Städten des Landes, und dürfte die hierauf bezügliche innere Correspondenz der Direction mit ihren Unterbehörden sich factisch, wie rechtlich, aller Einwirkung der Landschaft entziehen. Allenfalls mögte es für nicht unangemessen zu halten sein, wenn die Magistrate derartige sie nicht angehende Communicate, die doch zu Mißverständnissen führen könnten und daher nicht wünschenswerth sind, der Großherzoglichen Steuerdirection zurückschickten oder doch solche für die Zukunft verbäten, um nicht in irgend welche amtliche Communication und Berührung mit den Steuer-Unterbehörden gebracht zu werden.

E. Betreffend den Grenzzoll.

Grav. 23. Der löbliche Magistrat zu Neukalen legt die Beschwerde des dortigen Kaufmanns Uscher vor, dem für

„Kayence (Steinzeug) lose oder in geflochtenen Körben verpackt“ obwohl der Inhalt durch die Körbe zu ersehen gewesen, vom Steuer-

und Zollamte zu Malchin ein Zoll von 25 β pr. Centner, mithin $30\frac{1}{4}$ β zu viel abgenommen, ohne daß die Körbe geöffnet worden, was nach der Aeußerung des Beschwerdeführers füglich hätte geschehen können.

Beschwerdeführer hat an die Steuerdirection sich nicht gewendet, weil diese nach Erklärung des Zollamtes solche Bestimmung getroffen habe. — Dieselbe Beschwerde liegt auch aus Grabow vor.

Neukalen [38]. Grabow, Anl. ad [59].

ad 23. Diese Beschwerde ist an sich begründet, denn Fayence (Steinzeug) in loser Verpackung oder in geflochtenen Körben ist niedriger tarifirt, als feinere derartige Waare, die nur in Kisten versendet zu werden pflegt; und ist die Großherzogl. Steuerdirection, die hier früher eine willkürliche Unterscheidung machte, bereits neuerdings dahin gelangt, der Tarifbestimmung stricte nachzugehen. Für die concreten Fälle dürfte eine Verwendung der Landschaft um so weniger anzuempfehlen sein, als die Betretung des Beschwerdeweges nicht stattgefunden hat. Für die Folge hingegen ist bei jüngster Visitation beantragt und Seitens der Landesherrlichen Commissarien in Aussicht gestellt, daß die Zollämter per Circulare verständigigt werden sollten, die bezeichnetermaßen verpackten Fayence-Waaren nicht weiter zum höheren Zollsatz heranzuziehen.

Grav. 24. Der löbliche Magistrat zu Rehna führt beschwerend an, daß die „generelle Instruction der Zollbeamten“ ic, welche freilich vom Engeren Ausschusse genehmigt sei, den §. 9. Nr. 1. des Zollgesetzes dahin abgeändert habe, daß nun nicht mehr Gegenstände desselben Empfängers bis 25 \mathcal{R} incl, sondern nur noch Gegenstände desselben Importeurs (Fuhrmannes ic.) bis 25 \mathcal{R} incl. zollfrei gelassen würden.

Rehna [42].

ad 24. Dieser Gegenstand dürfte nach den eigenen Anführungen des löblichen Magistrats durch die Genehmigung des Engeren Ausschusses, welche auch dem früheren Landtage bereits zur Kenntniß gebracht und auch von diesem ratihabirt ist, seine Erledigung gefunden haben.

Grav. 25. Derselbe Magistrat berichtet, daß die Bestimmung §. 9. Nr. 5. des Zollgesetzes, wonach inländische, zur Reparatur und Verbesserung ins Ausland gehende Gegenstände bei ihrer Rückkehr zollfrei seien, nicht auf den Fall angewendet werde, wenn inländische Tuchmacher ihre Wolle in einer größeren ausländischen Spinnerei spinnen ließen,

und als roh gesponnenes Garn zurückerhielten; und wird der Wunsch ausgesprochen, daß zur Aufhülfe inländischer Industrie grade für solchen Fall Zollfreiheit erwirkt würde.

Rehna [42].

ad 25. Der hier angeregte Fall dürfte unserer Ansicht nach unter die Bestimmung betreffend die Zollfreiheit inländischer, zur Reparatur und Verbesserung in's Ausland gehender und sodann zurückkommender Gegenstände nicht zu subsumiren sein. Ob aber, bei der Schwierigkeit der Identificirung, dem Wunsche des löblichen Magistrats künftig Rechnung getragen werden könne, dieß würde erst bei künftiger Revision des Tarifs zur Ermägung kommen können, und dürfte dem löblichen Magistrate anheim zu geben sein, den Gegenstand anderweitig, etwa in Gemeinschaft mit anderen Magistraten, die ein gleiches Interesse haben, beim hohen Ministerium in Anregung zu bringen. — Beiläufig erwähnen wir hier, daß — wie sich bei jüngster Visitation ergeben — auch zur Identificirung der zum Färben und Walken ins Ausland gehenden rohen Luche noch kein genügender Modus einer zollamtlichen Bezeichnung gefunden, dieser Gegenstand jedoch zur weiteren Ermittlung in Anregung gebracht ist.

Grav. 26. Nach Mittheilung desselben Magistrats ist vom dortigen Apotheker für ordinaires grünes Hohlglas in loser Verpackung der Zollsatz von 25 β pr. Centner wahrgenommen, obwohl es zu 4 β pr. Centner tarifirt sei; diese Erhöhung solle durch eine declarirende Circular-Verfügung der Großherzogl. Steuerdirection festgestellt sein.

Rehna [42].

ad 26. Diese Beschwerde dürfte als wohlbegründet anzuerkennen sein. Denn da der Tarif für ordinaires Hohlglas in seinen natürlichen Farben einen Satz von 4 β aufstellt, so konnte der Großherzogl. Steuerdirection es nicht zustehen, hievon eine willkürliche Abweichung zu Ungunsten der Apotheker zu statuiren. Wenn jedoch eine Beschwerde von dem Verletzten bei der Großherzogl. Steuerdirection und demnächst dem hohen Finanz-Ministerium überall nicht geführt zu sein scheint, so dürfte derselbe auf diesen Weg um so mehr hinzuweisen sein, als auch für den Fall einer Enthörung der Gegenstand dadurch zur Kenntniß der Revisions- und Visitations-Behörde gelangt, und dieser dann Gelegenheit geboten wird, auf Abstellung hinzuwirken.

Grav. 27. Seitens des löblichen Magistrats zu Güstrow ist die generelle Beschwerde mitgetheilt, daß über die Einreihung der Gegenstände in die verschiedenen Zollsätze noch viele Unklarheiten vorkommen, und die Steuerofficianten meistens zur Wahrnahme der höheren Zollsätze

geneigt seien; ferner daß manche Rohstoffe, z. B. Tabacke, mit dem höchsten Satze besteuert würden, und auch von frischen Früchten und Gemüsen, z. B. Rüben, Zoll erhoben werde.

Güstrow [47] act.

ad 27. Daß über die Einreihung der Gegenstände in die verschiedenen Zollsätze noch viele Unklarheiten vorkommen, ist eine allgemeine und anerkannte Beschwerde. Durfte man nun zwar schon nach den Aeußerungen der Herren Commissarien bei vorjähriger Visitation die Hoffnung hegen, daß die Vorarbeiten Zwecks Vereinigung des Tarifs und herbeizuführender Uebereinstimmung des Waarenverzeichnisses mit demselben soweit geführt werden würden, um auf dem Landtage von 1865 eine bezügliche Gesetzworlage erwarten zu können, so ist dies doch nach Erklärung der Großherzogl. Steuerdirection wegen Geschäftshäufung resp. Krankheitsbehinderung ihrer Mitglieder nicht möglich gewesen. Jedoch ist bei diesjähriger Visitation beantragt und zur Erwägung der hohen Regierungen genommen:

- a. hinsichtlich 5 Punkte eine sofortige Aenderung im legislatorischen Wege zu veranlassen, und
- b. hinsichtlich 15 Punkte eine Feststellung bis auf Weiteres im Wege der Circular-Berordnung eintreten zu lassen; sodann
- c. aber die Herbeiführung weiterer legislatorischer Arbeiten Zwecks Revision des Tarifs und des Waarenverzeichnisses zum nächstjährigen Landtage beantragt, und commissarischer Seits „soweit thunlich, zugestanden“.

Grav. 28. Eine fernere generelle Beschwerde wird von den Magistraten zu Güstrow und Grabow geführt: daß oft ohne allen Verdachtsgrund das Gepäck der Reisenden visitirt werde.

Güstrow [47]. act. Grabow [59] in fine.

ad 28. Diese Beschwerde läßt sich, da Thatfachen nicht angeführt, nicht wohl beurtheilen und daher auch nicht wohl vertreten, und zwar um so weniger, als überall nicht vorliegt, daß die berichtete unnöthige Strenge in einer Verfügung der Großherzogl. Steuerdirection ihre Quelle habe, also vielmehr auf Rechnung einzelner Officianten zu setzen sein wird. Es dürfte auch hier zu empfehlen sein, daß die Personen, die sich durch ein derartiges, nicht besonders motivirtes Verfahren beschwert finden, zur Beschwerdeführung schreiten, damit auf eine oder die andere Art eine Remedur für die Folge herbeigeführt werden kann.

Grav. 29. Dem löblichen Magistrat zu Dömitz ist für sechs gußeiserne Laternenpfähle, anstatt des Zollsatzes von 4 β für Gußeisenwaaren aus erstem Rohguß, der Zollsatz von 12 β abgenommen, weil derartige Laternenpfähle den Kurzwaaren beizuzählen seien, wie bereits

in einem ähnlichen Falle vom hohen Finanz = Ministerium anerkannt sei.

Dömitz [51].

ad 29. Der Zollsatz von 12 β — anstatt 4 β — pr. Centner für gußeiserne Laternenpfosten aus erstem Rohguß ist bei diesjähriger Visitation als dem Gesetze nicht entsprechend monirt, und hiebei auch, wie sich aus dem Visitations-Protocolle ergibt, deputatischerseits die Restitution des Zuviel = Erhobenen an den löblichen Magistrat zu Dömitz beantragt. Es ist dies einer der 15 Punkte, hinsichtlich deren die Corrigirung einer incorrecten Praxis deputatischerseits beantragt ist. Was den concreten Fall betrifft, so dürfte nach Lage der Sache nun zunächst vom löblichen Magistrat der Recurs an hohes Schwerinsches Ministerium zu ergreifen und Restitution des Zuviel-Bezahlten zu beantragen sein.

Grav. 30. Derselbe Magistrat berichtet, daß von einem dortigen Handelsmann für Zwiebeln ein Zoll von 12 β pr. Centner executivisch beigetrieben, dem Bernehmen nach jedoch neuerdings vom Zollamte zurückgegeben sei.

Dömitz [51]. pag. 2.

Ferner berichtet derselbe Magistrat, daß daselbst ein Kaufmann wegen Zolldefraude denunciirt sei, weil derselbe unter anderen eisernen Nägeln auch Drathstifte erhalten und nicht als Drathwaaren declarirt habe, die nach dem Waaren-Verzeichniß mit 25 β zu verzollen seien; daß jedoch das Zollgericht die Untersuchung abgelehnt habe, weil nach dem Tarif Drathstifte nur als eiserne Nägel zu verzollen gewesen. Eben dieser Zollsatz ist auch in Grabow wahrgenommen.

Grabow, Anl. ad [59]. Dömitz [51], pag. 3.

ad 30. Hinsichtlich der Zwiebeln darf die Beschwerde für den Schwerinschen Landesantheil als erledigt angenommen werden, denn die Großherzogl. Steuerdirection hat durch Circular vom 10. April 1865 die Schwerinschen Zollbehörden „angewiesen, fernerhin die rohen Spizwiebeln und Rüben, desgleichen den rohen Meerrettig unbedingt zollfrei passiren zu lassen, also auch in dem Falle, wenn diese Garten-gewächse nicht als frische, sondern — — — in getrocknetem Zustande eingehen“ zc.

Die Beschwerde wegen Verzollung von Drathnägeln mit 25 β (als Drathwaare), anstatt mit 12 β (als eiserne Nägel) ist offenbar begründet, und auch bei diesjähriger Visitation als solche anerkannt, da die höhere Verzollung sowohl mit dem Tarife, wie mit dem Waarenverzeichnisse in Widerspruch ist. Es ist dies einer der 15 Punkte, hinsichtlich dessen eine Corrigirung der incorrecten Praxis der Großherzogl. Steuerdirection durch Regiminal-Verfügung beantragt ist.

Grav. 31. Der löbliche Magistrat zu Grabow berichtet: während nach dem Tarif bloß „Soda“ mit einem Satze von 4 β vorkomme, führe das „Waaren-Verzeichniß“ Soda, calcinirte, crystallisirte, zu 4 β , caustische Soda aber, s. g. Seifenstein, zu 12 β auf; und werde nun der letztere Zollsatz erhoben, resp. die Empfänger wegen ihrer Declarationen in Untersuchung und Strafe gebracht, obwohl in ausländischen Waaren-Verzeichnissen und sonst der s. g. Seifenstein generell mit „Soda“ bezeichnet werde.

Grabow [59], II. 1. und Anl. daselbst.

ad 31. Auch diese Beschwerde ist begründet, und als solche bei diesjähriger Visitation anerkannt, da „Soda“ im Tarif nur zu 4 β angesetzt, und nur im Waaren-Verzeichniß caustische Soda — auch Seifenstein genannt — zu 12 β aufgeführt ist, bei diesem Widerspruch mithin, in Beihalt der bisherigen Landtagsbeschlüsse, nur die Tarif-Bestimmung zur Anwendung zu bringen ist. Es ist auch dies einer der zur beschleunigten Corrigirung deputatischerseits empfohlenen 15 Punkte, worüber zunächst der Verfügung der hohen Regierungen entgegengesehen werden darf.

Grav. 32. In Grabow ist für rohes Kupfer, wie solches aus den Kupferhämmern kommt, und zwar in runder Form mit Krenpe, zunächst zwar nur der Satz von 12 β pr. Centner erhoben, demnächst aber ex mon. der Steuerdirection der Satz von 25 β beigetrieben, weil das Kupfer nicht in Platten und Quadraten eingebracht sei. Recurs ist nicht versucht.

Grabow, Anl. ad [59].

ad 32. Die Beschwerde erscheint zweifellos begründet, denn „Kupfer, Gar-kupfer, altes Kupfer, auch Kupferplatten und Kupferblech“ ist zu 12 β tarifirt, und es nicht erfindlich, wie die Großherzogl. Steuerdirection den Satz von 25 β hat beanspruchen können, weil das Kupfer nicht in Platten und Quadraten eingebracht sei, da doch dieser höhere Satz nur für feinere Kupferschmiede-Arbeit und plattirte Kupferplatten festgestellt ist. Der Verlegte dürfte zunächst zur Beschwerde beim hohen Ministerium zu verweisen sein, damit event. die Sache einer weiteren Berücksichtigung unterzogen werden kann. Denn weder im concreten Falle kann anders, als nach durchgemachtem Recurse event. eine Verwendung eintreten, noch hinsichtlich der Principfrage, so lange nicht durch die Erörterung die Entscheidungsgründe zur sicheren Kenntniß und Beurtheilung gelangen.

Grav. 33. In Grabow sind rohe gußeiserne Dfentheile, ex mon. der Steuerdirection und via executionis mit 25 β pr. Ctnr. verzollt. Grabow, Anl. ad [59].

und

Grav. 38. Gußröhren — Preis $3\frac{1}{2}$ r^{f} pr. Centner — werden als Ofenröhren mit 25 β verzollt.

Grabow, *ibid.*

ad 33. und 38. Da nach dem Tarif Alles, was aus dem ersten Roheisenguß producirt wird, — keine Nachhülfe oder Politur erlitten hat, — auch nicht zu den in der zweiten Abtheilung besonders tarifirten groben Eisen-Kurzwaaren gehört — mit 4 β pr. Centner verzollt werden soll, unter den ebengedachten gröberem Eisenwaaren aber auch Ofen und Ofenröhre mit aufgeführt sind, so dürfte gegen die höhere Verzollung wohl kaum mit Erfolg zu reclamiren, vielmehr würde anheim zu geben sein, auf legislatorische Aenderung dahin zu provociren, daß alles aus dem ersten Rohguß Kommende, auch wenn der Gegenstand sonst zu höher tarifirten Waaren gerechnet werden könnte, nur mit 4 β pr. Centner zu verzollen wäre.

Grav. 34. *vid. ad 39.*

Grav. 35. Verzinkter Eisendrath hat ex mon. der Steuerdirection zu 25 β nachverzollt werden müssen, obwohl der Tarif dazu keinen Anlaß giebt.

Grabow, *ibid.*

Grav. 36. Ordinaire Gußstifte — Preis 4— $4\frac{1}{2}$ r^{f} pr. Centner — werden feinen Schuhstiften gleichgestellt und mit 25 β verzollt.

Grabow, *ibid.*

Grav. 37. Holznägel — Preis 5 r^{f} pr. Centner — werden, obgleich sie zu 4 β tarifirt sind, als feine Schuhstifte mit 25 β verzollt.

Grabow, *ibid.*

ad 35., 36., 37. Diese Beschwerden dürften zur weiteren Verfolgung im geordneten Instanzenzuge geeignet erscheinen, da bisher noch kein Recurs versucht zu sein scheint. Denn

- a. verzinkter Eisendrath dürfte schwerlich mit Recht unter „feinere Zinkwaaren“ zu setzen, vielmehr nur wie anderer Eisendrath zu verzollen sein;
- b. ordinaire Gußstifte sind um so weniger zu einer höher belasteten Rubrik (Materialwaaren) heranzuziehen, als sie an sich zu den eisernen Nägeln zu rechnen, unter diesen jedoch die billigsten sind, und Schuhstifte überhaupt nur im Waaren-Verzeichniß, nicht aber im Tarif besonders aufgeführt sind; und
- c. ist es derselbe Fall mit den feineren Holznägeln, die sogar überdies noch ihre ausdrückliche Position im Tarif (IV. 1.) haben, wogegen es als willkürlich bezeichnet werden muß, wenn die Großherzogl. Steuerdirection diese Position bloß von groben, beim Schiffsbau vorkommenden Pflocken verstehen will. — Die Unzulässigkeit der Verweisung dieser Holznägel unter die Kurzwaaren ist auch bereits bei jüngster Visitation deputatiseits hervorgehoben.

Grav. 34. Glätte — Abfall von Blei — die zu Töpferwaaren gebraucht wird, ist auffallenderweise zu 25 β tarifirt, wogegen Blei und Zinn selbst nur zu 12 β .

Grabow, *ibid.*

Grav. 39. Vom löblichen Magistrat zu Grabow ist noch ein Vortrag des Kaufmanns Graff daselbst nachgereicht, worin die nothwendige Abänderung mancher unbilligen, drückenden und nachtheiligen Tariffäge ausgeführt, namentlich hinsichtlich der Artikel: Backobst, Grobe Leinen, Farbe-Hölzer, Erd-Farben, Kreide, Glätte, Große Holzwaaren, trockener Kummel, Menninge, Salpetersäure und Scheidewasser, Sauerkohl und Saure Gurken, Bleischrot und Hagel.

Grabow [60].

Grav. 40. Seitens des Glasergewerks zu Friedland ist angemessene Herabsetzung des Zollsaßes für Fensterglas auf 2—4 β pr. Centner beantragt.

Friedland [62].

ad 34, 39., 40. Die Unterzeichneten haben es nicht für ihre Aufgabe halten können, sich über die hier vorliegenden Tarif-Abänderungswünsche, die sich allerdings zur näheren Erwägung mehr oder weniger zu empfehlen scheinen, erachtlich auszusprechen, da es hiezu nicht bloß des Gutachtens Sachverständiger, sondern auch der Inbetrachtnahme der übrigen verwandten oder ähnlichen Gegenstände nach ihrem Werthe und ihrer bisherigen Tarifirung bedürfen würde. Es dürften jedoch diese Vorschläge entweder den beiden hohen Regierungen, oder der Großherzogl. Steuer- und Zolldirection zur sachgemäßen Berücksichtigung bei den demnächstigen Vorarbeiten zur Tarifrevision mitzutheilen sein.

Jedoch bemerken wir noch, daß bei jüngster Visitation eine sofortige Herabsetzung des Zollsaßes von 25 β für das gewöhnliche weiße und grüne Fensterglas auf 12 β pr. Centner deputatischerseits beantragt und commissarischerseits zur Erwägung genommen ist, aus Anlaß der vorgelegten habenden, begründet erschienenen Anträge aus Schwerin, Woldegk, Neubrandenburg und Rostock.

Wenn wir nun die Ergebnisse der vorstehenden Prüfung dahin zusammenfassen, wie nach unserer Ansicht hinsichtlich der einzelnen Punkte praktisch zu verfahren sein dürfte, so erlauben wir uns, zu proponiren:

ad 1. Herren von Vorderstädten zu ersuchen, unter Bezugnahme auf die vorigjährige ständische Vertretung in dem Roebelschen Falle die Verwendung des

gegenwärtigen Landtages wegen Abstellung dieser Beschwerde aus den Städten Neustadt und Plau nachzusehen;

ad 10. und 21. Die verehrliche Landschaft wolle bei der bevorstehenden landtägigen Berathung, hinsichtlich dieser gravamina auf deren Erledigung hinwirken;

ad 2. Herren von Vorderstädten zu ersuchen, bei beiden hohen Regierungen resp. wegen der dem löblichen Magistrate zu Goldberg vom hohen Finanz-Ministerium ertheilten Recursbescheidung, wegen des bezüglichen Circularrescripts hoher Strelitzscher Regierung, sowie wegen der von der Steuer- und Zolldirection angedrohten resp. ausgeführten Retradition magistratischer Anschreiben förderfamst Beschwerde zu führen;

ad 3. geeignete Vorträge an beide hohe Regierungen zu richten;

ad 15. nach Erbittung der betr. Acten vom löblichen Magistrat zu Rehna, eine dem Gesetze entsprechende Instruction an die Steuer- und Zolldirection hinsichtlich dieses Gegenstandes bei beiden hohen Regierungen zu beantragen;

ad 18. in bezeichneter Richtung einen Antrag bei beiden hohen Regierungen zu stellen;

ad 33., 34., 38.—40. beiden hohen Regierungen die angeregten Desideria zur Prüfung event. Berücksichtigung bei Revision der Tarifgesetzgebung vorzutragen;

ad 6., 7., 8. Herren von Vorderstädten zu ersuchen, wegen dieser Gegenstände, beim hohen Schwerinschen Staatsministerium förderfamst mit Gegenvorstellung hervorzugehen;

ad 4., 5., 9., 11., 12., 14., 16., 17., 19., 20., 22., 25. desgleichen zu ersuchen, den betreffenden Magistraten, etwa unter Mittheilung des Vorgetragenen geeignete Erwiderungen zugehen zu lassen;

ad 23., 26., 28., 29., 30.—32., 35.—37. desgleichen zu ersuchen, den betreffenden Magistraten, etwa unter Mittheilung des Vorgetragenen, zu erwiedern, daß zunächst die Verfolgung des Beschwerdeweges bei der Steuer- und Zolldirection, resp. beim hohen Finanz-Ministerium anheimzugeben sei;

ad 27. hinsichtlich dieser allgemeinen Fragen die bei jüngster Visitation angeregten resp. Regiminal-Verfügungen und legislatorischen Prüfungen und deren Ergebnisse zur Zeit abzuwarten;

ad 13., 24. diese Punkte als erledigt anzunehmen.

Der verehrlichen Landschaft empfehlen wir uns so hochachtungsvoll als gehorsamst.

Sternberg, den 25. November 1865.

K. Wilbrandt. B. Schlaaff. L. Berlin.

Anl. B.

Der Hofrath Floerke aus Grabow giebt zu Protocoll:

Es ist mehrfach darüber Beschwerde geführt worden, daß der Eingangszoll auch mit von der Tara erhoben und selbst dann nicht erstattet werde, wenn die mitverzollten Gefäße 2c. auch nachweislich wiederum exportirt werden.

Bei den an sich niedrigen Zollsätzen wird der Zoll für die Emballage in der Regel zwar nur unerheblich sein. Allein die Praxis hat gelehrt, daß manche Waaren von geringem Werthe in oft schweren Gefäßen eingeführt werden, wie z. B. ordinaire Tabacke u. dergl. Es dürfte daher eine Gesetzgebung dahin zu beantragen sein:

„daß wenn der Empfänger von Waaren sofort beim Empfange der letzteren
 „den demnächstigen Export der Emballage anzeigt und daß solches geschehe
 „binnen 14 Tagen ausreichend nachweist, ihm der für die Tara miterlegte
 „Zoll zurückerstattet werde.“

ad 13. 24. diese Punkte als erledigt anzunehmen.
Der vorerwähnte Antrag empfiehlt vor uns so hochachtungsvoll als ge-
horsamt.

Gründung, den 25. November 1883.

A. Billerbeck, Dr. Schloß, Berlin.

Aut. B.

Der Antrag führt aus, dass die in der
Beschlussfassung vom 13. d. M. enthaltenen
Punkte als erledigt anzunehmen sind.
Der Antrag empfiehlt vor uns so hochachtungsvoll
als gehorsamt.
Gründung, den 25. November 1883.
A. Billerbeck, Dr. Schloß, Berlin.

ad 13., 24. diese Pur
Der verehrlichen Landse
horfamst.

Sternberg, den 25. Novem

R. Wilbrandt aff. L. Berlin.

Anl. B.

Der Hofrath Floerke aus Grabow g
Es ist mehrfach darüber Beschwerde
auch mit von der Tara erhoben und selbst
mitverzollten Gefäße zc. auch nachweislich wi
Bei den an sich niedrigen Zollfäßen wi
Regel zwar nur unerheblich sein. Allein die P
von geringem Werthe in oft schweren Gefäßen
Tabacke u. dergl. Es dürfte daher eine Gesetze
„daß wenn der Empfänger von Waaren
„den demnächstigen Export der Emballage
„binnen 14 Tagen ausreichend nachweist,
„Zoll zurückerstattet werde.“

